DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Familienrecht und den Ausschuss Verfassungsrecht

zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 911/21

Stellungnahme Nr.: 18/2025 Berlin, im Juni 2025

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Zusammenfassung

Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Beschwerdeführerin wird durch die angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts Darmstadt unabhängig von der Auslegung des § 193 Satz 1 FamFG nicht in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Sie ist durch die Ausgangsentscheidung nicht unmittelbar materiell betroffen, sodass sie nicht anzuhören war.

II. Sachverhalt

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt.

Die Großmutter der Beschwerdeführerin setzte nach dem Tod ihres Ehemanns und ihrer beiden Kinder zunächst die Beschwerdeführerin als einzig noch lebenden Abkömmling testamentarisch als Alleinerbin ein. Aufgrund zunehmender Erkrankung der Großmutter wurde eine Haushaltshilfe und spätere Pflegekraft eingestellt. Diese zog mit ihrem Ehemann in die Immobilie der Großmutter. Der Kontakt der Großmutter zur Beschwerdeführerin brach ab. Mit einem weiteren Testament setzte die Großmutter ihre Pflegekraft als Alleinerbin ein. Zudem stellte sie zusammen mit der Pflegekraft einen Antrag auf Annahme der Pflegekraft als Kind beim Amtsgericht Darmstadt. In dem Antrag gaben die Antragsteller an, dass die Großmutter keine Abkömmlinge habe. Der Ehemann der Pflegekraft stimmte dem Antrag zu. Nach schriftlicher Anhörung der

in Polen lebenden Kinder der Pflegekraft und persönlicher Anhörung der Antragsteller gab das Amtsgericht dem Antrag mit Beschluss vom 01.10.2015 statt.

Die Beschwerdeführerin erlangte erst nach dem Tod ihrer Großmutter, im Zuge der Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche, Kenntnis von dem Adoptionsverfahren. Sie erhob daraufhin fristgerecht eine Anhörungsrüge, in welcher sie ausführte, dass durch die Adoption ihre Interessen berührt werden und sie einer Annahme als Kind widersprochen hätte. Sie hätte vorgetragen, dass ihre Pflichtteilsansprüche durch die Adoption halbiert würden. Außerdem hätte sie substantiiert dargelegt, dass zwischen ihrer Großmutter und der Pflegekraft kein Eltern-Kind-Verhältnis bestanden habe, da beide sich erst seit 2013 kannten und die Pflegekraft für ihre Dienste bis zum Tod der Großmutter eine monatliche Vergütung von 1.300 € in bar erhalten habe. Die Beschwerdeführerin hätte dargelegt, dass sie bei der Großmutter aufgewachsen sei und dass sie zu dieser über 40 Jahre lang eine enge Beziehung gepflegt habe.

Das Amtsgericht Darmstadt wies die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 18.03.2021 zurück. Zur Begründung führte es aus, dass das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich zwischen Kindern und Abkömmlingen unterscheide und § 193 FamFG nicht dahingehend auszulegen sei, dass im Adoptionsverfahren auch weitergehende Abkömmlinge anzuhören seien. Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht über § 188 FamFG und § 7 FamFG am Verfahren zu beteiligen gewesen.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Darmstadt. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Auffassung des DAV ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Die angegriffenen Entscheidungen entsprechen dem Wortlaut und Zweck des § 193 Satz 1 FamFG und sind daher aus fachrechtlicher Sicht zutreffend. Sie verletzten auch nicht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG.

1. Kein Verstoß gegen § 193 Satz 1 FamFG

§ 193 Satz 1 FamFG schreibt vor, dass das Gericht in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören hat.

In Verfahren der Volljährigenadoption sind nach dem Wortlaut von § 193 Satz 1 FamFG (nur) die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören. Unabhängig davon, dass Kinder nicht Muss-Beteiligte des Verfahrens (§§ 7, 188 FamFG) werden, sind sie gleichwohl anzuhören, weil sowohl § 1745 BGB als auch § 1769 BGB die Annahme verbieten, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder entgegenstehen. Die amtswegige Ermittlung dieser Kinder beschränkt sich dabei auf die Abkömmlinge 1. Grades (ehelich, nicht ehelich, leiblich oder adoptiert). Enkelkinder sind vom Wortlaut des § 193 Satz 1 FamFG nicht erfasst.

Die Erwägungen des Gesetzgebers und der daraus ableitbare Gesetzeszweck begründen ebenfalls nicht die Pflicht, neben Kindern (als Abkömmlinge 1. Grades) weitergehende Abkömmlinge (z. B. 2. Grades oder in Seitenlinie) in den Kreis der Anzuhörenden (§ 193 Satz 1 FamFG) einzubeziehen. In der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1975 zur Einführung von § 1745 BGB wurde darauf hingewiesen, dass leibliche Kinder des Annehmenden von der Adoption betroffen sind, weil sich ihr Erbteil verkürzen oder ein Unterhaltsanspruch beeinträchtigt werden könnte. Der Gesetzgeber hat seinerzeit bewusst davon abgesehen, auch eine Einwilligung der leiblichen Kinder als Voraussetzung für die Adoption aufzunehmen. Er hat es für ausreichend erachtet, wenn das Gericht die Interessen dieser Kinder wertend einbezieht. Ergänzt worden ist der Begriff der leiblichen Kinder dabei durch angenommene Kinder, nicht aber durch Erweiterungen auf z.B. Enkel (BT-Drs. 7/3061 S. 33).

Entgegen den Auffassungen von Kemper (Kemper in Reinhart/Kemper/Grünenwald, Adoptionsrecht, 5. Aufl., 2024, § 193 FamFG Rn. 3) und Maurer (MüKoFamFG/ Maurer, 4. Aufl., 2025, § 193 Rn. 4) sind Enkelkinder daher nicht von § 193 Satz 1 FamFG erfasst. In der von Kemper angeführten Entscheidung (OLG München FamRZ 2005, 131) geht es bereits nicht um die Legitimation der Anhörung von Enkelkindern. Soweit Maurer auf eine synonyme Verwendung der Begriffe Abkömmling und Kinder in der Gesetzesbegründung verweist, findet das dort keine Stütze. Aus der

Gesetzesbegründung folgt vielmehr, dass die Beteiligung auf Abkömmlinge 1. Grades (§ 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB) beschränkt sein sollte. Insoweit wurde dort mit Bezug zu § 1745 BGB immer von leiblichen Abkömmlingen (als synonym zu Kindern) gesprochen, nicht aber z.B. von Enkelkindern (BT-Drs. 7/3061 S. 33). Die Interessen der Kinder sollten in dem Umfange geprüft werden wie im (seinerzeit noch) geltenden Recht bei der Befreiung nach § 1745a BGB aF. Ein wesentliches Ziel der damaligen neuen Regelung war es – neben der Erweiterung auf Adoptivkinder –, eine nicht vorhandene Kinderlosigkeit nicht mehr als rechtliches Hindernis für die Annahme anzusehen und den vorhandenen leiblichen (und angenommenen) Kindern zu ermöglichen, ihre Interessen im Verfahren vorzubringen, ohne dass sie beteiligt werden.

2. Keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs.1 GG

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Darmstadt verletzen auch nicht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

a) Der in Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör steht in funktionalem Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie und der Justizgewährungspflicht des Staates (vgl. BVerfGE 81, 123 <129>). Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 84, 188 <189 f.>; 86, 133 <144>; 89, 28 <35>; 107, 395 <409>; stRspr).

   Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 1. August 2017 – 2 BvR 3068/14 -, Rn. 47 m.w.N.) sowie Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen (vgl. BVerfGE 15, 303 <307>; 36, 85 <87>). Dementsprechend erfordert die Gewährung rechtlichen Gehörs, einer gerichtlichen Entscheidung lediglich solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde zu legen, zu denen sich die Beteiligten vorher

äußern konnten (vgl. BVerfGE 50, 280 <284>; 101, 106 <129>; stRspr). Mit dem Äußerungsrecht korrespondiert die Pflicht des Gerichts, Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>; 86, 133 <144 ff.>).

Art. 103 Abs. 1 GG gilt auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar unabhängig davon, ob die Anhörung im Gesetz vorgesehen ist, und auch bei Geltung des Untersuchungs- beziehungsweise Amtsermittlungsgrundsatzes (vgl. BVerfGE 19, 49 <51>; 89, 381 <390>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Oktober 2023 - 1 BvR 571/23, Rn. 22). Auf eine förmliche Beteiligtenstellung kommt es dabei nicht an (vgl. BVerfGE 89, 381 <390>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Oktober 2023 - 1 BvR 571/23, Rn. 22). Anhörungsberechtigt im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG können auch andere Personen sein, wenn die gerichtliche Entscheidung ihnen gegenüber materiellrechtlich wirkt (vgl. BVerfGE 60, 7 <13>; 89, 381 <390 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Oktober 2023 – 1 BvR 571/23, Rn. 22; stRspr). Der durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor deren Erlass zu äußern, steht gerade nicht nur den Verfahrensbeteiligten zu, sondern auch den Personen, die nicht förmlich am Verfahren beteiligt sind, die aber durch die Entscheidung materiell betroffen werden. Wenn das Ergebnis der Anhörung der Anzunehmenden im Rahmen einer Volljährigenadoption entscheidungserheblich ist, ist also auch dazu zumindest (Hervorhebung nur hier) Kindern des Annehmenden als dessen Abkömmlingen und damit von der Annahme materiell Betroffenen vor der Adoptionsentscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Oktober 2023 – 1 BvR 571/23, Rn. 22). In dem vorgenannten Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Oktober 2023 hatte das Gericht nicht entschieden, welche Personen außer den Kindern anzuhören sind, weil es darauf in dem Verfahren nicht ankam. In den von der 2. Kammer des Ersten Senats in diesem Zusammenhang zitierten Beschlüssen führt das Bundesverfassungsgericht aber aus, dass die materielle Betroffenheit eine unmittelbare Betroffenheit in subjektiven Rechten verlangt (BVerfGE 60, 7 <13>; 89, 381 <390f.>). Auch weitere Entscheidungen verlangen immer eine unmittelbare Betroffenheit, um

einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anhörung im Verfahren zu begründen (vgl. Beschluss vom 25. Januar 2018 – 2 BvR 1362/16, Beschluss vom 20. Oktober 2008 - 1 BvR 291/06, Beschluss vom 23. März 1994 – 2 BvR 397/93). Von dieser Voraussetzung will die 2. Kammer des Ersten Senats in der Entscheidung vom 31. Oktober 2023 offenbar auch nicht abweichen.

b) Nach diesen Maßstäben verletzt der Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 1. Oktober 2015 die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), weil sie durch die Entscheidung über die Adoption nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist. Die 2. Kammer des Ersten Senats verlangt in der Entscheidung vom 31. Oktober 2023 zwar lediglich eine materielle Betroffenheit. Dies ist durch den Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch dahingehend zu verstehen, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung durch die Adoptionsentscheidung verlangt wird. An einer solchen unmittelbaren Beeinträchtigung fehlt es vorliegend. Zwar wirkt sich die Adoptionsentscheidung auf die rechtliche Stellung der Beschwerdeführerin aus, weil durch die Adoption und damit das Hinzutreten eines weiteren potenziellen gesetzlichen Erben sich der Pflichtteilsanspruch der Beschwerdeführerin im Erbfall reduziert. Dies begründet jedoch keine unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Rechte, sondern lediglich eine wirtschaftliche Belastung als mittelbare Folge des Adoptionsbeschlusses. Ein solches wirtschaftliches Interesse begründet aber keine unmittelbare Betroffenheit (vgl. zur Beeinträchtigung nach § 59 Abs. 1 FamFG: BGH, Beschluss vom 27. März 2024 – XII ZB 237/23, Rn. 15). Zu Lebzeiten des Erblassers haben weder der nach dem Gesetz als künftiger Erbe Berufene noch der in einer Verfügung von Todes wegen Eingesetzte bereits eine gesicherte Rechtsposition i.S. eines Anwartschaftsrechts, weil der Pflichtteilsanspruch gem. § 2317 Abs. 1 BGB erst mit dem Erbfall entsteht, also dem Tod des Erblassers, vgl. § 1922 BGB. Vor dem Erbfall besteht nur das abstrakte Pflichtteilsrecht als Quelle eines möglichen Pflichtteilsanspruchs (Lange in: MüKo BGB, 9. Auflage 2022, § 2317 Rn. 1). Damit besteht nur eine tatsächliche Aussicht auf Vermögen des Erblassers, also eine rechtlich begründete Erwartung auf das Erbrecht, die vom Erlebensfall abhängt (Weidlich in: Grüneberg, BGB, 84. Auflage 2025, § 1922 Rn. 3.). Die Adoption betrifft damit nur die wirtschaftlichen Interessen. Dies genügt für eine unmittelbare materielle

Betroffenheit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

c) Für die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Umstände des Adoptionsverfahrens – Anstellung als Pflegekraft, Adoption nur zwei Jahre nach dem Kennenlernen – objektiv weitere Aufklärung durch das Familiengericht geboten hätte. Der Untersuchungsgrundsatz (§ 26 FamFG) vermittelt insoweit kein in Art. 103 Abs. 1 GG verkörpertes subjektives Anhörungsrecht der Beschwerdeführerin.

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesdatenschutzbeauftragte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Familienrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins

<u>Presse</u>

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel

- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung
- FF – forum familienrecht
- FamRB
- FamRZ
- FuRNZFam